Bundesrat Drucksache 325/89

16.06.89

G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 150. Sitzung am 16. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksachen 11/4767, 11/4776 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften
> - Drucksache 11/4509 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.07.89

Erster Durchgang: Drs. 261/89

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 325/89

Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nr. 2 die Worte "nach dem 31. Dezember 1985 geborenen" gestrichen und wird folgender Satz angefügt:

"Für den Anspruch eines Ausländers ist Voraussetzung, daß er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist, die nicht nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erteilt worden ist."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch,

wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

1. von seinem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
2. als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik Deutschland benachbarten Staat beschäftigt ist,
3. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält, oder
4. Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist.

Dies gilt auch für den Ehegatten einer hiernach berechtigten Person, wenn die Ehegatten in einem Haushalt leben."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt, das Wort "oder" und folgende Nummer angefügt:
"3. eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird."

b) In Absatz 2 wird in Nummer 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Worte angefügt: "diese Regelung gilt nicht für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten."

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
"Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes nach dem 30. Juni 1989 geborene Kind Erziehungsgeld gewährt."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist; Erziehungsgeld, das den leiblichen Eltern gewährt worden ist, wird angerechnet."

b) In Absatz 2 wird das Wort „zwei" durch das Wort „sechs" ersetzt.

5. § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auszuzahlende Beträge sind auf Deutsche Mark zu runden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennige nach unten, sonst nach oben."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Geburt" die Worte "oder bei angenommenen Kindern vor der Inobhutnahme" eingefügt.

b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Beträge, die in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10e des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen."

c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Hierbei ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden."

7. In § 7 Satz 1 werden vor dem Wort "Laufend" die Worte "Für die Zeit vor oder nach der Geburt" eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das Mutterschaftsgeld nach § 7 Satz 1 und Leistungen nach § 7 Satz 2, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet worden sind, bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und dem Erziehungsgeld oder dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind, schließen Erziehungsgeld aus."

9. In § 9 Satz 1 werden nach dem Wort "Erziehungsgeldes" die Worte "und andere vergleichbare Leistungen der Länder" eingefügt.

10. In § 10 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

11. In § 11 wird Satz 2 gestrichen.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Worten nur deshalb nicht haben, weil" eingefügt: "die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen oder".

b) In Absatz 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird."

13. § 16 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes."

14. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19
Kündigung durch den Erziehungsurlaubsberechtigten

Zum Ende des Erziehungsurlaubs kann der Erziehungsgeldberechtigte das Arbeitsverhältnis nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen."

Artikel 2

Änderung des Mutterschutzgesetzes

In § 14 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Zuschuß nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt für die Zeit, in der Frauen den Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nehmen oder in Anspruch genommen hätten, wenn deren Arbeitsverhältnis nicht während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden wäre. Dies gilt nicht, soweit sie eine zulässige Teilzeitarbeit leisten."

Artikel 3

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Abs. 3 werden die Worte „bei derjenigen des Absatzes 2 gilt außerdem § 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend" durch die Worte „bei derjenigen des Absatzes 2 gilt außerdem § 112 Abs. 2 Satz 2 entsprechend" ersetzt.

2. In § 86 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz werden die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz" durch die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

3. In § 107 wird folgender Satz angefügt:

„Nummer 5 Buchstabe c gilt nicht für Zeiten, in denen der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt."

4. § 112 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zeiten, in denen der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat, sowie Zeiten einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 74 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht, soweit wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes oder wegen der Wiedereingliederung das auf die Arbeitsstunde entfallende Arbeitsentgelt oder nicht nur vorübergehend die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemindert war."

c) In Satz 4 wird die Verweisung auf Satz 2 durch die Verweisung auf Satz 3 ersetzt. In Satz 5 wird die Verweisung auf Satz 3 durch die Verweisung auf Satz 4 ersetzt.

5. In § 117 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend" durch die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend" ersetzt.

Artikel 4

Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

1. § 125b des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „achtzehn" durch das Wort „vierundzwanzig" ersetzt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sowie nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen."

2. In § 6 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch § 33 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erziehungsurlaub" die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes" eingefügt.

3. Die Erziehungsurlaubsverordnung vom 17. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2322) wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach Streichung des Punktes die Worte „oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird." angefügt.

b) In § 2 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes."

Artikel 5

Möglichkeit zum einheitlichen Verordnungserlaß

§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 4 Satz 1 der Erziehungsurlaubsverordnung können auf Grund des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 6

Neufassung

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der vom 1. Juli 1989 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 mit Ausnahme des am 1. Juli 1989 in Kraft tretenden § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft, soweit er Zeiten der Betreuung oder Erziehung eines Kindes betrifft.'

Bundesrat

zu Drucksache 325/89

22.06.89

G

Berichtigung

zum

Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 22. Juni 1989

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1989 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 150. Sitzung am 16. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften - Drucksachen 11/4509, 11/4767 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

1. In Artikel 1 muß die Nummer 2 wie folgt lauten:

"2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Nicht volle Erwerbstätigkeit

(1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht übersteigt,
2. bei einer Beschäftigung, die nicht die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegte Mindestdauer einer Teilzeitbeschäftigung nicht überschritten wird, oder
3. eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

325/89

(2) Einer vollen Erwerbstätigkeit stehen gleich:

1. der Bezug von Arbeitslosengeld,

2. der Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld, wenn der Bemessung dieser Leistung ein Arbeitsentgelt für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden oder ein entsprechendes Arbeitseinkommen zugrunde liegt ; diese Regelung gilt nicht für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

(3) Während des Bezuges von Arbeitslosengeld wird Erziehungsgeld gewährt, wenn dem Arbeitnehmer nach der Geburt eines Kindes aus einem Grund gekündigt worden ist, den er nicht zu vertreten hat, die Kündigung nach § 9 des Mutterschutzgesetzes oder § 18 zulässig war und der Wegfall des Erziehungsgeldes für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde.

(4) Während des Bezugs von Erziehungsgeld wird der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erfüllt; insoweit ist § 136 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht anzuwenden."

2. In Artikel 1 Nummer 4 muß Buchstabe a wie folgt lauten:

' a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 30. Juni 1989 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensmonats, für Kinder, die nach dem 30. Juni 1990 geboren werden, bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist; Erziehungsgeld, das den leiblichen Eltern gewährt worden ist, wird angerechnet." '

Roeskens u.v.

(Roeskens)

Bundesrat Drucksache 325/89 (Beschluß)

30.06.89

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946